

Straßenverkehrsbehörde Stadt Unterschleißheim Rathausplatz – 85716 Unterschleißheim		Ort, Datum Unterschleißheim, den 23.03.16	
Telefon:	089 310 09 – 178 /-122	Fax:	089 / 310 09 - 259
Az: (Bitte im Schriftverkehr und bei Rückfragen stets angeben!) 52.5-Fi/Scha		Sachbearbeiter	Frau Fischer
		Zi.Nr.	318

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
Anordnung einer Verkehrsbeschränkung**

Firma
Schmidbauer GmbH & Co.KG
Postfach 1149

82153 Gräfelfing

Zum Antrag vom
18.03.2016

1. Die Stadt Unterschleißheim ordnet als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs.1 Satz 1 und § 45 Abs.1 Satz 1 und 2 und Abs.3 Satz 1 StVO

folgende		Verkehrsbeschränkungen		Verkehrssicherung an	
<input type="checkbox"/>	halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/>	Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehbahnbereich	<input checked="" type="checkbox"/>	Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtsperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/>	Sperrung für den Radfahrer	<input type="checkbox"/>	Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs
Name der Straße:	(Auf der Gemeindestraße) Heimgartenstraße zwischen Buchenstraße und Lindenstraße				
Ort der Sperrung:	(von km bis km)		(von / vor Hs.Nr. bis Hs.Nr.) S.O.		
Dauer der Sperrung:	Terminänderungen sind umgehend der Stadt anzuzeigen 29.03.2016 und 26.04.2106 in der Zeit von 7 Uhr bis 16 Uhr				
Grund der Sperrung:	(Art der Bauarbeiten) Aufstellen eines Kranes Höhe Heimgartenstr.3				

2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach:
Beschilderungsplan – innerorts – Regelplan Nr. B I /18 ähnlich (siehe Beschilderungsplan)
Verkehrssicherungseinrichtung: siehe unten
verantwortlicher Bauleiter: **Hr. Maik Harting, Handy: 0160/3673110**
3. Der Verkehr wird umgeleitet: Lindenstraße – Siedlerstraße - Buchenstraße
Anliegerverkehr frei bis HsNr. 3
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs:
Die DIN 18920 „Schutz von Pflanz- und Vegetationsbeständen“ ist zu beachten!
5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrssicherungseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung. **Die Verkehrszeichen sollen mindestens 4 Tage vor Baubeginn aufgestellt werden.**
6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf der Rückseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten. **Bei Aufgrabungen von mehr als 10 m Länge ist die Stadt zu verständigen. Falls aus Witterungsgründen die Fläche nicht in diesem Zeitraum hergestellt werden kann, ist ein erneuter Antrag notwendig! Die Baustelle ist bis zu diesem Zeitpunkt ebenerdig aufzufüllen!**
7. **Der Antragsteller hat die Kosten dieser Maßnahme zu tragen.
Es wird eine Gebühr in Höhe von 80,00 € festgesetzt. Bitte bezahlen Sie bis: 26.04.2016**
8. Die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund wird im beantragten Umfang und Zeitraum erteilt. **Die Abrechnung der Sondernutzungsgebühren erfolgt gesondert nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Unterschleißheim vom 18.03.2009.**

Bankverbindung: Raiffeisenbank München-Nord eG, Kto-Nr.35 11111 – BLZ: 701 694 65

Auflagen:

1. Die verkehrsrechtliche Genehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt, sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung gegen Auflagen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
2. Die Verkehrszeichen und Einrichtungen sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten.
3. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherheitsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder -einemündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
4. **Der tatsächliche Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsgrundes ist der zuständigen Polizeidienststelle und dem Servicebetrieb (zwischen 7 und 9 Uhr), Fax: 089/ 310 09 280 jeweils 24 Stunden vorher anzuzeigen.**
5. Diese Ausnahmegenehmigung ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherheit des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
6. Muß an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.

Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tiefer liegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um zu verhindern, dass Fußgänger abstürzen. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).

Hinweise:

1. Auszug aus der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Unterschleißheim vom 18.03.2009. Abrechnung von Sondernutzungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis:

Ziffer 1	Vollsperrung einer Straße	je Tag € 20,-
	Halbseitige Sperrung einer Straße	je Tag € 10,-
Ziffer 4	Baustelleinrichtungen, Bauzäune, Lagerflächen, Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen	je m ² / je Woche € 2,-
2. Für Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ergeben, haftet der Inhaber der Ausnahmegenehmigung (Art. 106 EGBGB und Art. 59 AGBGB).
3. § 32 Abs. 1 StVO lautet: Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf die Straße zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, wenn nötig (§ 17 Abs. 1 StVO) durch Leuchten mit rotem Licht; erstreckt sich ein solches Hindernis nicht über die gesamte Breite der Fahrbahn, kann gelbes Licht verwendet werden.
4. **Zu widerhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz.**





